

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 126/12 B

L 8 KR 187/11 (Hessisches LSG)
S 18 KR 473/08 (SG Frankfurt am Main)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

BARMER GEK,
Axel-Springer-Straße 44, 10969 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. März 2013 durch den
Richter Prof. Dr. H a u c k als Vorsitzenden sowie die Richterin Dr. R o o s
und den Richter Dr. E s t e l m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen
Landessozialgerichts vom 18. Oktober 2012 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Der bei der beklagten Krankenkasse versicherte Kläger ist bei der Beklagten und in den Vorinstanzen mit seinem Begehren erfolglos geblieben, die - teilweise bezifferten - Kosten für eine Implantatversorgung im Ober- und Unterkiefer über einen gewährten Festzuschuss in Höhe von 363,22 Euro hinaus erstattet zu erhalten. Das LSG hat zur Begründung ua ausgeführt, nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme seien die Voraussetzungen des § 28 Abs 2 S 9 SGB V iVm den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses (GBA) für eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche vertragszahnärztliche Versorgung vom 4.6./24.9.2003 (BAnz Nr 226 vom 3.12.2003, S 24966; zuletzt geändert durch Beschluss vom 1.3.2006, BAnz Nr 111 vom 17.6.2006, S 4466) nicht erfüllt. Eine konventionelle prothetische Versorgung sei möglich gewesen. Das Ergebnis sei auch verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden (Urteil vom 18.10.2012).
- 2 Der Kläger wendet sich mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil.

II

- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 S 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung der geltend gemachten Revisionszulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung und des Verfahrensfehlers (§ 160 Abs 2 Nr 1 und 3 SGG).
- 4 1. Der Kläger legt die für eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) notwendigen Voraussetzungen nicht in der gesetzlich gebotenen Weise dar. Wer sich auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache beruft, muss eine Rechtsfrage klar formulieren und ausführen, inwiefern diese Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN). Der Kläger formuliert demgegenüber schon keine Rechtsfrage, sondern beruft sich lediglich darauf, das LSG habe in seinem Fall die zugrundeliegende Rechtsnorm des § 28 SGB V und die zur Versorgung mit Implantaten ergangene GBA-Richtlinie verfassungskonform auslegen müssen. Im Übrigen setzt sich der Kläger auch nicht mit der teilweise im LSG-Urteil zitierten höchstrichterlichen Rechtsprechung des erkennenden Senats und des BVerfG auseinander. Er lässt hierbei außer Acht, dass derjenige, der sich - wie der Kläger - auf die Verfassungswidrigkeit der höchstrichterlichen



Auslegung einer Vorschrift beruft, sich nicht auf die Benennung der angeblich verletzten Rechtsgrundsätze beschränken darf. Er muss vielmehr unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BVerfG und des BSG darlegen, woraus sich im konkreten Fall die Verfassungswidrigkeit ergeben soll. Hierzu müssen der Bedeutungsgehalt der infrage stehenden einfachgesetzlichen Normen aufgezeigt, die Sachgründe ihrer jeweiligen Ausgestaltung erörtert und die Verletzung der konkreten Regelung des Grundgesetzes dargelegt werden (*vgl zB BSG Beschluss vom 20.7.2010 - B 1 KR 10/10 B - Juris RdNr 6; BSG Beschluss vom 5.12.2012 - B 1 KR 14/12 B - Juris RdNr 5 mwN*).

- 5 2. Der Kläger bezeichnet auch einen Verfahrensmangel nicht entsprechend den gesetzlichen Anforderungen. Wer eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf stützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), muss die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert darlegen, um den Verfahrensmangel zu bezeichnen (§ 160a Abs 2 S 3 SGG; *vgl hierzu zB BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 36*). Der Kläger legt demgegenüber einen Verfahrensfehler schon nicht schlüssig dar.
- 6 a) Der Kläger trägt vor, der LSG-Senat sei bei seiner Entscheidung fehlerhaft besetzt gewesen. Das LSG habe unter dem Vorsitz des Richters am SG B. entschieden, der an das LSG abgeordnet gewesen sei. Nicht er, sondern Richterin am LSG D. sei durch Beschluss vom 6.9.2011 (*gemeint wohl: Übertragungsbeschluss vom 25.8.2011*) zur Berichterstatte(r) ernannt worden und habe dem LSG-Senat auch noch in der Folgezeit angehört. Das LSG habe den Beschluss vom 6.9.2011 auch nicht geändert. Insoweit legt der Kläger einen Verfahrensfehler nicht hinreichend dar.
- 7 Der Kläger setzt sich nicht damit auseinander, dass der Berichterstatte(r) analog § 21g GVG iVm § 202 SGG durch den senatsinternen Geschäftsverteilungsplan vorab zu bestimmen ist (*vgl zB BSG SozR 3-1500 § 155 Nr 2*). Diese Anordnung kann ua dann geändert werden, wenn dies wegen Wechsels einzelner Mitglieder des Spruchkörpers nötig wird (§ 21g Abs 2 Halbs 2 GVG). Der Kläger legt hierzu nicht dar, für welche Sachen Richter am SG B. nach seiner Zuordnung zum 8. Senat des LSG nach dessen Geschäftsverteilungsplan zuständig wurde und dass Richter am SG B. abweichend vom senatsinternen Geschäftsverteilungsplan des 8. Senats des Hessischen LSG für die Sache nicht zuständig gewesen ist. Soweit sich der Kläger demgegenüber auf den Beschluss vom 6.9.2011 beruft, geht er nicht darauf ein, dass der Senat in diesem Beschluss lediglich die Berufungssache nach § 153 Abs 5 SGG auf den Berichterstatte(r) übertragen hat, der in solchen Fällen zusammen mit den ehrenamtlichen Richtern entscheidet (§ 153 Abs 5 SGG). Der Kläger setzt sich nicht damit auseinander, dass beim Eintreten eines neuen beisitzenden Richters in einen LSG-Senat der senatsinterne Geschäftsverteilungsplan geändert werden muss mit der Folge, dass die einem Berichterstatte(r) nach § 153 Abs 5 SGG übertragenen Sachen teilweise auf einen neuen Berichterstatte(r) übergehen



können. Der Kläger hätte sich insoweit Kenntnis der Geschäftsverteilungspläne verschaffen und mit Blick auf diese konkret vortragen müssen.

- 8 Soweit der Kläger darüber hinaus rügt, Richter am SG B. sei nicht als abgeordneter Richter im Geschäftsverteilungsplan des LSG kenntlich gemacht, bezeichnet er ebenfalls nicht einen Verfahrensfehler im Rechtssinne. Der Kläger hätte insoweit darlegen müssen, was genau der Geschäftsverteilungsplan zur Bezeichnung des Richters am SG B. ausführt, und inwieweit sich hieraus nicht ergibt, dass es sich um einen abgeordneten Richter handelt. Der Kläger trägt insbesondere nichts dazu vor, inwieweit die Bezeichnung als "RSG" im Geschäftsverteilungsplan des Hessischen LSG gerade auf die Abordnung dieses Richters hinweist, wie es § 29 S 2 Deutsches Richtergesetz (DRiG) erfordert.
- 9 b) Auch soweit der Kläger vorträgt, die Entscheidung habe nicht ohne mündliche Verhandlung ergehen dürfen, bezeichnet er keinen Verfahrensfehler im dargelegten Sinne. Der Kläger setzt sich nicht damit auseinander, dass er selbst im Rahmen des Erörterungstermins vom 9.8.2012 in eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung eingewilligt hat.
- 10 3. Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 11 4. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)